

**Abschrift**

(Landeswappen S.-H.)

Verhandelt

zu Uetersen, in den Büroräumen des Amtes Uetersen-Land,  
wo ich mich aus anderem Anlass befand

am 29. Oktober 1953.

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Hans Werner H a r m s in Uetersen

erschieden

- von Person bekannt –

- 1.) für das Amt Uetersen-Land in Uetersen
  - a) Amtmann Hinrich Petersen, wohnhaft in Moorrege,
  - b) stellvertretender Amtmann Hermann Scharrel,  
wohnhaft in Heist,
- 2.) für die Gemeinde Moorrege
  - a) Bürgermeister Claus Rechter, wohnhaft in Moorrege-Oberglinde,
  - b) 1. stellvertretender Bürgermeister Jürgen Strehl, wohnhaft  
in Moorrege-Heidrege,
- 3.) für die Gemeinde Groß-Nordende
  - a) Bürgermeister Heinrich Ochs, wohnhaft in Groß-Nordende,
  - b) 1. stellvertretender Bürgermeister Bernhard Schuldt, wohnhaft  
in Groß-Nordende,
- 4.) für die Gemeinde Heidgraben
  - a) Bürgermeister Friedrich Nagel, wohnhaft in Heidgraben,
  - b) 1. stellvertretender Bürgermeister Wilhelm Lohse, wohnhaft in  
Heidgraben,
- 5.) für die Gemeinde Heist
  - a) 1. stellvertretender Bürgermeister Hinrich Schaumann,  
wohnhaft in Heist,
  - b) 2. stellvertretender Bürgermeister Albert Wagner,  
wohnhaft in Heist,

- 6.) für die Gemeinde Holm  
 a) Bürgermeister Johann Ladiges, wohnhaft in Holm,  
 b) 1. stellvertretender Bürgermeister Johannes Vietheer,  
 wohnhaft in Holm,
- 7.) für die Gemeinde Neuendeich  
 a) Bürgermeister Cordt Stahl, wohnhaft in Neuendeich,  
 b) 1. stellvertretender Bürgermeister Erich Skrodzki,  
 wohnhaft in Neuendeich.

Die Erschiedenen wurden, soweit sie mir nicht persönlich bekannt sind, von dem Amtsschreiber Stahl zur Gewissheit vorgestellt. Sie ersuchten mich um die Beurkundung folgenden

## Vertrages:

### § 1

Die Gemeinde Moorrege hat durch Vertrag vom heutigen Tage (Nr. 304/53 der Urkundenrolle des Notars Dr. Harms, Uetersen) von ihrem im Grundbuch von Moorrege Band 14 Blatt 487 eingetragenen Grundvermögen das Flurstück Flur 6, Flurstück 153/41, in einer Gesamtgröße von 4.324 qm an das Amt Uetersen-Land in Uetersen unentgeltlich übertragen.

### § 2

Das Amt Uetersen-Land errichtet auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück ein Verwaltungsgebäude (Amtshaus). Der Amtssitz wird von Uetersen nach Moorrege verlegt, sobald das Amtshaus fertiggestellt ist.

### § 3

Der Bau des Amtshauses wird wie folgt finanziert:

1) Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege	65.000,-- DM
2) Zuschuß des Landes Schleswig-Holstein	10.000,-- DM
3) Darlehen aus Wohnungsbaumitteln	15.000,-- DM
4) aus der Amtsumlage	
1952:	21.500,-- DM
1953/1954:	<u>26.500,-- DM</u>
	<u>48.000,-- DM</u>
	<u><u>138.000,-- DM.</u></u>

Wegen der unentgeltlichen Übertragung des im § 1 bezeichneten Flurstückes und der Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege von 65.000,-- DM nach § 3 Ziffer 1 dieses Vertrages wird

zwischen

dem Amt U e t e r s e n – L a n d

und

der Gemeinde M o o r r e g e

unter Zustimmung der Gemeinden

Groß-Nordende, Heidgraben, Heist, Holm und Neuendeich folgendes vereinbart:

- 1.) Der Grund und Boden ist der Gemeinde Moorrege unentgeltlich zu übertragen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach § 14 oder § 16 dieses Vertrages gegeben sind oder die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht nach § 18 Gebrauch macht.
- 2.) Eine Entschädigung auf den Grund und Boden und die Rückzahlung der Vorwegleistung von 65.000,-- DM kann von der Gemeinde Moorrege nur nach Maßgabe des § 10 verlangt werden. Das Amt Uetersen-Land darf ohne Zustimmung der Gemeinde Moorrege das Amtsgrundstück nicht über 15.000,-- DM (Fünfzehntausend Deutsche Mark) hinaus belasten.
- 3.) Die Vorwegleistung von 65.000,-- DM ist unverzinslich.
- 4.) Die Gemeinde Moorrege erhält im Erdgeschoss des neuen Amtshauses die in der Bauzeichnung vorgesehenen 3 Büroräume zur alleinigen Nutzung und im Dachgeschoss den Sitzungssaal zur gemeinschaftlichen Nutzung mit dem Amt. Das Inventar des Sitzungssaales wird von der Gemeinde Moorrege beschafft und unterhalten. Es bleibt daher Eigentum der Gemeinde.
- 5.) Die Räume zu 4.) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.) Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung – einschließlich der Schönheitsreparaturen – des Gebäudes und aller Räume werden vom Amt Uetersen-Land allein getragen.
- 7.) Die Reinigung und Beheizung der Büroräume und des Sitzungssaales obliegt dem Amt Uetersen-Land. Die Gemeinde Moorrege verpflichtet sich, die anteiligen Kosten für Reinigung und für Feuerungsmaterial pauschal abzugelten. Der Abgeltungsbetrag ist nach näherer Ver-

einbarung unter Zugrundelegung der Gesamtkosten sowie der vom Amt und von der Gemeinde Moorrege benutzten Flächen jährlich festzusetzen. Die auf den Sitzungssaal entfallenden Kosten werden vom Amt und der Gemeinde Moorrege je zur Hälfte getragen. Der auf die Wohnungen mit ihren Nebenräumen entfallende Anteil an den Gesamtkosten wird bei der Umlegung vorweg in Abzug gebracht.

- 8.) Die Stromkosten werden am Schluss des Rechnungsjahres nach Brennstellen umgelegt.

## § 5

Zum Zwecke einer etwaigen späteren Auseinandersetzung werden

z w i s c h e n

dem Amt Uetersen-Land

u n d

den ansangehörigen Gemeinden Groß-Nordende, Heidgraben, Heist,  
Holm, Moorrege und Neuendeich

die Vereinbarungen nach §§ 6 bis 20 getroffen.

## § 6

### **Anteil der Gemeinden an dem Wert des Amtshauses und an dem Darlehen aus Wohnungsbaumitteln**

- (1) An dem Wert des errichteten Amtshauses zur Zeit der Auseinandersetzung und an dem dann etwa noch bestehenden Restdarlehen aus Wohnungsbaumitteln (§ 3 Ziffer 3) sind die ansangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis beteiligt, in dem sie zu den Baukosten in den Jahren 1952 und 1953 beigetragen haben.
- (2) Die Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege von 65.000,-- DM beträgt 47,10 % der auf 138.000,-- DM veranschlagten Baukosten.
- (3) Das Anteilsverhältnis an den restlichen 52,90 % der Baukosten bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die ansangehörigen Gemeinden die Amtsumlage aufgebracht haben.

Es entfallen auf

<b>Gemeinde</b>	<b>Amtsumlage 1952 DM</b>	<b>Amtsumlage 1953 DM</b>	<b>Anteil 1952 %</b>	<b>Anteil 1953 %</b>	<b>Durch- schnitt %</b>	<b>Anteil am Amtshaus von 52,90 % %</b>
Gr. Nordende	4.992,30	5.707,50	7,08	6,59	6,83	3,61
Heidgraben	8.812,50	10.659,90	12,50	12,30	12,40	6,55
H e i s t	10.307,40	11.985,30	14,62	13,84	14,23	7,53
H o l m	11.807,40	13.399,80	16,74	15,47	16,11	8,52
Moorrege	26.809,50	36.424,20	38,02	42,05	40,03	21,19
Neuendeich	7.787,40	8.445,60	11,04	9,75	10,40	5,50
	<b>70.516,50</b>	<b>86.622,30</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>52,90 %</b>
hierzu Anteil der Gemeinde Moorrege aus der Vorwegleistung						47,10 %
						<b>100 %</b>

- (4) Der Gesamtanteil der Gemeinde Moorrege an dem Amtshaus beträgt also 68,29 %, und zwar 21,19 % nach der Amtsumlage und 47,10 % nach der Vorwegleistung.

## § 7

### **Vorzeitiges Ausscheiden einer ganzen Gemeinde aus dem Amt**

- (1) Scheidet eine ganze Gemeinde vor Auflösung des Amtes Uetersen-Land aus dem Amtsbe-  
reich aus, wächst der Anteil dieser Gemeinde den übrigen amtsangehörigen Gemeinden im  
Verhältnis ihrer Anteile nach § 6 zu. Die Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege bleibt  
dabei unberücksichtigt.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat auch dann keinen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils,  
wenn sie gegen ihren Willen aus dem Amt ausgeschieden ist.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für die Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege von 65.000,-- DM  
und für die unentgeltliche Übertragung des Grund und Bodens durch die Gemeinde Moorre-  
ge (vgl. § 10).

## § 8

### **Ausscheiden von Gebietsteilen einer Gemeinde aus dem Amtsbereich**

Scheiden Gebietsteile einer Gemeinde vor Auflösung des Amtes aus dem Amtsbereich aus, ver-  
bleibt der weiterhin zum Amt gehörenden Restgemeinde der volle Anteil. Die Auszahlung eines  
Teiles des Anteiles der Gemeinde kann von dem Rechtsnachfolger des ausgeschiedenen Ge-  
meindeteils auch nach späterer Auflösung des Amtes nicht verlangt werden.

**§ 9****Eingliederung des ganzen Gebietes einer  
amtsangehörigen Gemeinde in verschiedene andere Gemeinden**

- (1) Wird das Gebiet einer amtsangehörigen Gemeinde in verschiedene andere Gemeinden eingliedert und gehört ein Teil der bisherigen Gemeinde als selbständige Gemeinde nicht mehr dem Amt Uetersen-Land an, gilt § 7. Der Anteil der aufgelösten Gemeinde wächst also den übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile zu.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege von 65.000,-- DM und für die unentgeltliche Übertragung des Grund und Bodens durch die Gemeinde (vgl. § 10).

**§ 10****Vorzeitiges Ausscheiden der ganzen Gemeinde Moorrege**

- (1) Scheidet das ganze Gebiet der Gemeinde Moorrege vor Auflösung des Amtes aus irgendeinem Grunde aus dem Amtsbereich aus, gilt für den Anteil der Gemeinde am Amtshaus aus der Amtsumlage von 21,19 % § 7 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Vorwegleistung der Gemeinde von 65.000,-- DM ist jedoch mit 47,10 % des Wertes des Amtshauses im Zeitpunkt des Ausscheidens der ganzen Gemeinde Moorrege auszuzahlen. Der Zeitwertanteil ist dann grundbuchmäßig sicherzustellen.
- (3) Für die Ermittlung des Wertes des Amtshauses zur Zeit des Ausscheidens gilt § 15.
- (4) Der sich nach Absatz 2 und 3 ergebende Betrag ist um den Anteil der Gemeinde an dem etwaigen Restdarlehen aus Wohnungsbaumitteln (§ 6) zu kürzen und um den Wert des Grund und Bodens zur Zeit des Ausscheidens zu erhöhen. Der Wert des Grund und Bodens wird in gleicher Weise wie der Wert des Amtshauses nach § 15 ermittelt.
- (5) Der Gesamtbetrag nach Abs. 4 ist spätestens innerhalb zweier Jahre an die Gemeinde Moorrege zu zahlen. Auf Wunsch der Gemeinde Moorrege ist der Wert des Grund und Bodens und des Amtshauses am Tage der Auszahlung neu zu ermitteln und hiernach der Anteil der Gemeinde auszuzahlen.
- (6) Bis zur Auszahlung kann die Gemeinde Moorrege die Rechte nach § 4 in Anspruch nehmen. Wenn hierauf verzichtet wird, ist das Kapital innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Ausscheiden der ganzen Gemeinde Moorrege mit 1 (ein) % jährlich zu verzinsen.

- (7) Wird das Kapital nach Abs. 5 nicht ausgezahlt, ist es nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Ausscheidens der Gemeinde Moorrege an gerechnet, mit 1 (ein) % über dem Zinssatz für Spareinlagen mit einjähriger Kündigung bei öffentlichen Sparkassen jährlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes bleibt der Gemeinde Moorrege vorbehalten, wenn ein durch die Nichtauszahlung entstandener höherer Schaden nachgewiesen wird.
- (8) Absatz 7 gilt nicht, solange die Gemeinde Moorrege die Rechte nach § 4 dieses Vertrages in Anspruch nimmt.
- (9) Die Absätze 2 bis 7 gelten auch für Rechtsnachfolger der Gemeinde Moorrege mit folgenden Maßgaben:
- a) Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolger können die Rechte nach § 4 nicht in Anspruch nehmen. In den ersten 2 Jahren nach der Auflösung der ganzen Gemeinde Moorrege ist das Kapital nach Absatz 6 mit 1 (ein) % jährlich zu verzinsen.
  - b) Das Amt kann nach § 14 dieses Vertrages die Übernahme des Grundstückes mit dem Amtshaus verlangen.

## **§ 11**

### **Ausscheiden von Gebietsteilen der Gemeinde Moorrege aus dem Amtsbereich**

Scheiden Gebietsteile der Gemeinde Moorrege vor Auflösung des Amtes aus dem Amtsbereich aus und gehört das Gebiet der Restgemeinde weiterhin zum Amt, gilt § 8 auch für die Vorwegleistung der Gemeinde Moorrege von 65.000,-- DM und für die unentgeltliche Übertragung des Grund und Bodens.

## **§ 12**

### **Gleichzeitiges Ausscheiden von mehreren Gemeinden aus Anlass ihrer Zusammenlegung zu einer Gemeinde**

Werden mehrere amtsangehörige Gemeinden mit ihrem gesamten Gebiet zu einer Gemeinde zusammengelegt und gehört die neue Gemeinde nicht zum Amtsbereich, ist der Anteil der an der Zusammenlegung beteiligten amtsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 13 vom Amt

der neuen Gemeinde auszuzahlen. Ist die Gemeinde Moorrege beteiligt, gehen die Rechte und Pflichten, die der Gemeinde aus diesem Vertrag zustehen, auf die neue Gemeinde über.

### **§ 13**

#### **Gleichzeitiges Ausscheiden von mindestens 3 Gemeinden aus dem Amt**

Scheiden mindestens 3 Gemeinden gleichzeitig aus dem Amtsbereich aus und bilden sie je ein Eigenamt, ist ihnen ihr Anteil nach § 6 vom Amt auszuzahlen. Für die Auszahlung gilt § 10 Absatz 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass Rechte aus § 4 dieses Vertrages nicht in Anspruch genommen werden können.

### **§ 14**

#### **Verpflichtung der Gemeinde Moorrege zum Erwerb des Grundstückes mit dem Amtshaus**

- (1) Die Gemeinde Moorrege verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger das Grundstück mit dem Amtshaus zu übernehmen, wenn
  - a) das Amt Uetersen-Land aufgelöst wird,
  - b) die ganze Gemeinde Moorrege aus irgendeinem Grunde nicht mehr zum Amt Uetersen-Land oder einer dieser entsprechenden Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört.
- (2) In dem Fall zu 1) kann die Gemeinde Moorrege oder deren Rechtsnachfolger die Übertragung des bebauten Grundstückes verlangen.
- (3) In dem Fall zu 2) besteht ein Anspruch der Gemeinde auf Übertragung des Grundstückes mit dem Amtshaus nicht, solange das Amt oder dessen Rechtsnachfolger das Amtshaus als solches nutzt. Die Gemeinde Moorrege kann aber ihre Rechte aus § 10 geltend machen.

### **§ 15**

#### **Ermittlung des Wertes des Grund und Bodens und des Amtshauses z.Zt. der Auseinandersetzung**

- (1) Der Wert des Amtshauses zur Zeit der Auseinandersetzung ist durch Schiedsgutachten festzustellen. Das Amt Uetersen-Land und die Gemeinde Moorrege benennen je einen Gutachter. Die beiden Schiedsgutachter wählen notfalls einen Obmann als stimmberechtigten Vorsitzenden. Werden die beiden Schiedsgutachter sich über den notfalls zu wählenden Obmann nicht einig, ist dieser von dem zuständigen Amtsgericht zu ernennen.

- (2) Das Gebäude ist als Verwaltungsgebäude zu bewerten.

## § 16

### **Geschäftsführung des Amtes durch die amtsangehörige Gemeinde Moorrege**

- (1) Werden die Amtsgeschäfte später gemäß § 1 Abs. 3 und § 23 der Amtsordnung vom 17. Juni 1952 durch die Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinde Moorrege geführt, ist das Grundstück mit dem Amtshaus der Gemeinde Moorrege zu übertragen.
- (2) Der Gemeinde Moorrege obliegt dann die Unterhaltung und Instandsetzung – einschließlich Schönheitsreparaturen – des Gebäudes und aller Räume, die Reinigung der Büroräume und des Sitzungssaales sowie die Beheizung des Gebäudes.
- (3) Das Amt Uetersen-Land stellt das dann vorhandene Inventar zur Benutzung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Für die Geschäftsführung des Amtes darf die Gemeinde Moorrege dem Amt diejenigen persönlichen und sachlichen Kosten nicht in Rechnung stellen, die durch ihre eigene Verwaltung entstehen. Die durch die Geschäftsführung entstehenden persönlichen und sachlichen Kosten sind jährlich festzusetzen und vom Amt der geschäftsführenden Gemeinde Moorrege als Verwaltungskostenzuschuss zu erstatten.
- (5) Mit der Übernahme der Geschäftsführung des Amtes und der Übertragung des Grundstückes gehen gleichzeitig alle Verpflichtungen auf die Gemeinde Moorrege über, die das Amt durch diesen Vertrag den Gemeinden gegenüber übernommen hat.

## § 17

### **Übernahme des Grundstückes mit dem Amtshaus durch die Gemeinde Moorrege bei Auflösung des Amtes oder beim Ausscheiden der ganzen Gemeinde Moorrege**

- (1) Wenn das Grundstück mit dem Amtshaus nach § 14 oder § 16 von der Gemeinde zu übernehmen ist oder der Gemeinde Moorrege übertragen werden kann, hat diese Gemeinde an die übrigen Gemeinden die Anteile nach dem Wert des Amtshauses ohne Grund und Boden spätestens innerhalb von 2 Jahren – von der Übernahme an gerechnet – auszuführen.
- (2) Der Anteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach § 6 unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8.

- (3) Von dem sich nach Absatz 1 und 2 ergebenden Betrag ist jeder Gemeinde der Anteil an dem etwaigen Restdarlehen aus Wohnungsbaumitteln in Abzug zu bringen (vgl. § 6).
- (4) Der hiernach an jede Gemeinde auszahlende Betrag ist vom Tage der Übernahme an mit jährlich 1 (ein) % zu verzinsen.
- (5) Wird der Betrag nicht innerhalb von 2 Jahren, vom Tage der Übernahme an gerechnet, ausgezahlt, beträgt der Zinssatz von diesem Zeitpunkt an 1 (ein) % jährlich über dem Zinssatz für Spareinlagen mit einjähriger Kündigung bei öffentlichen Sparkassen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes bleibt den Gemeinden vorbehalten, wenn ein durch Nichtauszahlung entstandener höherer Schaden nachgewiesen wird.

## **§ 18**

### **Vorkaufsrecht der Gemeinde Moorrege**

- (1) Soweit die Gemeinde Moorrege nach § 14 oder § 16 dieses Vertrages nicht schon einen Anspruch auf Übertragung des Grundstückes hat, wird ihr für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit dem Amtshaus eingeräumt. Auf den Kaufpreis ist der Betrag anzurechnen, der auf den Grund und Boden und auf den Anteil der Gemeinde nach § 6 im Zeitpunkt des Verkaufes entfällt. Der auf den Grund und Boden entfallende Kaufpreisanteil ist notfalls nach § 15 zu ermitteln.
- (2) Das Amt Uetersen-Land hat die Eintragung des Vorkaufsrechts zu Gunsten der Gemeinde Moorrege im Grundbuch von dem Vertrag vom heutigen Tage (Nr. 304/53 der Urkundenrolle des Notars Dr. Harms in Uetersen) bewilligt und beantragt.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, steht ihr vom Kaufpreis außer dem Anteil nach § 6 der auf den Grund und Boden entfallende Kaufpreisanteil zu, der notfalls nach § 15 zu ermitteln ist.
- (4) Bei einer etwaigen Auflösung der Gemeinde Moorrege steht das Vorkaufsrecht nur dem Rechtsnachfolger zu, in dessen Gebiet das Amtshaus dann liegt.

## **§ 19**

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung übernimmt das Amt Uetersen-Land.

**§ 20**

Dieser Vertrag ist abgeschlossen vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Uetersen-Land und der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden. Die Kommunalaufsichtsbehörde soll gebeten werden, diesen Vertrag zu billigen und ihn einer späteren Auseinandersetzung zugrunde zu legen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Petersen	(L.S.)	gez. Scharrel
gez. Rechter	(L.S.)	gez. Strehl
gez. Ochs	(L.S.)	gez. Schuldt
gez. Nagel	(L.S.)	gez. Lohse
gez. Schaumann	(L.S.)	gez. Wagner
gez. Ladiges	(L.S.)	gez. Johannes Vietheer
gez. Stahl	(L.S.)	gez. Skrodzki

(L.S.) gez. Dr. Hans Werner Harms, Notar.